

**Satzung der Gemeinde Bockhorn über die Gewährung von
Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren
sowie sonstige ehrenamtlich Tätige
(Lesefassung inkl. 1. Änderung Januar 2013)**

Aufgrund der 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 567), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), § 33 Niedersächsisches Brandschutzgesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269) hat der Rat der Gemeinde Bockhorn in seiner Sitzung am 26. November 2012 folgende Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sowie sonstige ehrenamtlich Tätige mit Wirkung vom 01. Januar 2013 beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Ehrenbeamten sowie die übrigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren erhalten folgende Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindebrandmeister:	130,-- €
b) Stellv. Gemeindebrandmeister:	75,-- €
c) Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Bockhorn:	95,-- €
d) Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Grabstede:	95,-- €
e) Stellv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Bockhorn:	50,-- €
f) Stellv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Grabstede:	50,-- €
g) Geräte- und Fahrzeugwart:	40,-- €
h) Gemeindejugendwart:	40,-- €
f) Jugendfeuerwehrwart:	40,-- €

Werden zwei Funktionen wahrgenommen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung um 50 % der Aufwandsentschädigung, die für die nachgeordnete Funktion gewährt werden würde.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt, auch wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die Zahlung beginnt mit dem Monat der Wahl und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

(3) Nimmt einer der in Absatz 1 genannten Funktionsträger die Aufgaben länger als 3 Monate nicht wahr, so wird für die über 3 Monate hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung nicht mehr gewährt. Für die über 3 Monate hinausgehende Zeit erhält der Stellvertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Eine nach dieser Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 2

Abgeltung der Auslagen und des Verdienstauffalls

(1) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschl. Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Büromaterial und ähnliche Kosten) sowie der Verdienstauffall abgegolten.

(2) Für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen an einer Landesfeuerwehrschule werden Entschädigungen entsprechend des § 12 des Niedersächsischen Brandschutz-

gesetzes geleistet. Selbständig tätigen Feuerwehrmitgliedern wird der nachgewiesene Verdienstausfall bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € je Stunde, höchstens jedoch 160,--€ täglich, erstattet.

(3) Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Krankheit die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. Die nachgewiesenen Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 7,50 € je Stunde erstattet.

§ 3

Aufwandsentschädigung der Bezirksvorsteher

(1) Die Bezirksvorsteher erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine jährliche Entschädigung in folgender Höhe:

Bezirk Bockhorn-Mitte:	1,-- € je Haushalt und Jahr
Außenbezirke:	1,50 € je Haushalt und Jahr

Die Entschädigungen werden jährlich in einer Summe am 1.12. gezahlt.

§ 4

Leiter des Gemeindejugendringes

(1) Der Leiter des Gemeindejugendringes erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,-- €.

§ 5

Leiter der Gemeindebücherei

(1) Der Leiter der Gemeindebücherei erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 210,--€.

§ 6

Reisekosten

Für vom Bürgermeister angeordnete/genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03. Dezember 1974, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juni 1999, außer Kraft.

Bockhorn, den 06.06.2005

gez. Spiekermann
(Spiekermann)
Bürgermeister